



SATZUNG DES TURNVEREINS FALKENBERG E.V.

Inhaltsverzeichnis :

§	1	Name und Sitz des Vereins	2
§	2	Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§	3	Gemeinnützigkeit	2
§	4	Mitgliedschaft in anderen Verbänden	3
§	5	Vereinsmitgliedschaft	3
§	6	Aufnahme in den Verein	3
§	7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§	8	Beiträge und Zahlungen	4
§	9	Ende der Mitgliedschaft	4
§	10	Wahl- und Stimmrecht	5
§	11	Organe des Vereins	5
§	12	Die Mitgliederversammlungen	6
§	13	Einladung zu den Mitgliederversammlungen	6
§	14	Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§	15	Der Vorstand	7
§	16	Der Vereinsrat	8
§	17	Der Ehrenrat	9
§	18	Ehrevorsitzender und Ehrenmitglieder	10
§	19	Das Finanzwesen	10
§	20	Auflösung und Fusion	10

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 8. Mai 1905 gegründet und führt den Namen „Turnverein Falkenberg e.V.“. Der Verein führt mit abgekürztem Namen die Bezeichnung „TVF“.

Der Sitz des Vereins ist Lilienthal. Die Vereinsfarben sind „Rot / Weiß“. Das Vereinsjahr / Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode unter der Nummer 160153 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des Modellflugs. Der Schwerpunkt der Vereinsarbeit liegt in der Förderung der jungen Menschen. Er betreibt Sport und Modellflug auf freiwilliger Grundlage.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Trainingsangebote und Wettkampfteilnahme
- Breitensport-, Freizeitsportangebote
- Leistungssportangebote
- Teilnahme an eigenen Sportveranstaltungen
- Förderung und Einsatz qualifizierter bzw. lizenzierter Übungsleiter(innen) bzw. Trainer(innen)
- Vertretung sportlicher Interessen gegenüber allen öffentlichen Organen, z.B. Gemeinde und Landkreis.
- Teilnahme an Wettkämpfen und Ausbildung von Übungsleitern im Modellflug.

Parteilpolitische, konfessionelle und/oder rassistische Aktionen innerhalb des Vereins sind nicht erlaubt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und der entsprechenden Fachverbände der einzelnen Sportarten und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (das sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben),
- b) Jugendlichen (das sind Mitglieder zwischen dem vollendeten 14. Lebensjahr und dem 18. Lebensjahr),
- c) Kindern (das sind Mitglieder bis zum 14. Lebensjahr),
- d) passiven und fördernden Mitgliedern (Mitglieder, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen),
- e) Ehrenmitgliedern gemäß § 18,
- f) juristischen Personen,
- g) Kurzzeitmitgliedern im Rahmen von Kursen.

§ 6 Aufnahme in den Verein

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Aufnahme ist in jedem Fall durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Bei Jugendlichen und Kindern ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 6 Wochen mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst dann zulässig, nachdem der Vorstand und / oder der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden haben.

Jedes Mitglied ist auch den Satzungen der Verbände / Organisationen unterworfen, in denen der TVF Mitglied ist.

Teilnahme am Sportbetrieb:

- a) Jedes Mitglied nach § 5, Ziffer a, b, c und e der Satzung kann alle Sportangebote des Vereins wahrnehmen, sofern dies aufgrund der Eigenart der Sportart möglich und nicht durch Sonderregelungen eingeschränkt ist.
- b) Die Teilnahme an bestimmten Sportangeboten oder die Benutzung bestimmter Sportanlagen bzw. Geräte kann an die Entrichtung zusätzlicher Beiträge oder Gebühren gebunden werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, sportlich fairem Verhalten und Kameradschaft verpflichtet.

Das Mitglied haftet dem Verein für alle dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügten Schäden. Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein entsprechend der bestehenden Sporthaftpflichtversicherung durch den Landessportbund bzw. durch die gesetzliche Schüler-Unfall-Versicherung.

Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung durch die Sporthaftpflichtversicherung gegeben ist. Für andere Unfälle oder Schäden haftet der Verein nicht.

§ 8 Beiträge und Zahlung

- a) Über die Höhe des Beitrages, eine Aufnahmegebühr und eventuelle Umlagen, sofern diese zur Anrechnung kommen, beschließt die Mitgliederversammlung.
- b) Über die Zusatzbeiträge der Abteilungen / Sparten beschließt die Abteilung / Sparte in enger Abstimmung mit dem Vorstand.
- c) Über die Kursbeiträge beschließt der Vorstand.
- d) Über Ermäßigung, Stundung oder Erlass entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu zahlen.

Jedes Mitglied, außer Personen gemäß § 5 Ziffer e) sind zur Zahlung der Beiträge und Gebühren, die von den Organen des Vereins beschlossen wurden, verpflichtet.

- a) der allgemeine Beitrag nach eigener Wahl:
 - vierteljährlich
 - halbjährlich
 - einmal pro Jahr (am Anfang des Jahres)
- b) für Abteilungs-/ Spartenzusatzbeiträge gilt die unter a) genannte Regelung
- c) Kursgebühren sind bei Anmeldung bzw. bei Beginn des Kurses fällig.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- a) bei natürlichen Personen
 - durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt, und zwar zum 31.3., 30.6., 30.9. bzw. 31.12. eines jeden Jahres. Der Austritt ist dem Vorstand 6 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- nach besonderen Vereinbarungen mit dem Vorstand
- durch Ausschluss,
Ausschließungsgründe sind:
 - grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder von den Organen des Vereins beschlossenen Regelungen, Ordnungen oder Vereinbarungen,
 - unehrenhaftes Verhalten, insbesondere Verstoß gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Moral und Anstand, sowie schwere Schädigung des Ansehens des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereinsbetriebes
 - Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei im zweiten Mahnschreiben der Ausschluss aus dem Verein angekündigt werden muss.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Wegen des Ausschlusses steht dem Mitglied die Berufung an den Ehrenrat zu. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich mit Begründung einzureichen. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der vorgegebenen Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes. Die Anrufung eines staatlichen, ordentlichen Gerichts ist dann ausgeschlossen.

b) bei juristischen Personen

- durch Auflösung der juristischen Person
- durch freiwilligen Austritt zu Terminen, die auch bei den natürlichen Personen Anwendung finden
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder von den Organen des Vereins beschlossenen Regelungen, Ordnungen oder Vereinbarungen
- bei Nichtzahlung der eingegangenen Verpflichtungen und/oder Beiträge
- durch besondere Vereinbarung
- durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere bei Verstoß gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Moral und Anstand, sowie schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereinsbetriebes.

§ 10

Wahl- und Stimmrecht

- a) Die Mitglieder nach § 5, Ziffer a, d, und e der Satzung haben Wahl- und Stimmrecht. Dieses Recht gilt sowohl bei Mitgliederversammlungen als auch bei Abteilungs- / Spartenversammlungen.
- b) Die Wahl in den Vorstand setzt eine Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr voraus.
- c) Ehrenratsmitglieder und Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 11

Organe des Vereins

Der Verein wird durch folgende Organe vertreten:

- a) die Mitgliederversammlungen (§ 12),
- b) den Vorstand (§ 15),
- c) den Vereinsrat (§ 16),
- d) den Ehrenrat (§ 17).

§ 12

Die Mitgliederversammlungen

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt und ist insbesondere zuständig für:
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichtes des Kassenvwartes / der Kassenvvartin,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenvvprüfer,
 - Entlastung des Kassenvvwartes und des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes, Ehrenrates und der Kassenvvprüfer,
 - Die Wahl der Vertreter im Ortsjugendring
 - Bestätigung der Abteilungs-/Spartenleiter, die von den jeweiligen Abteilungen / Sparten zu wählen sind,
 - Entscheidung / Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge, eventuelle Aufnahmegebühren und Umlagen,
 - Entscheidung / Beschlussfassung über den vom Vorstand zu erstellenden Haushaltsplan,
 - Entscheidung / Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Entscheidung / Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bzw. die Zusammenlegung (Fusion) mit einem anderen Verein,
 - Beschlussfassung über Ordnungen zu Regelungen besonderer Angelegenheiten des Vereins.
 - Genehmigung der Tagesordnung
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können stattfinden, sooft der Vorstand dies für erforderlich hält. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung beantragen. Die Versammlung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.
- c) Die Themen dieser Sitzung ergeben sich aus dem Antrag zur Durchführung derselben.

§ 13

Einladung zu den Mitgliederversammlungen

Die Einberufung sowohl der ordentlichen als auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat wie folgt zu erfolgen:

- a) Der Termin mit der vorläufigen Tagesordnung ist mindestens 4 Wochen vor Versammlungstermin durch Veröffentlichung in der „Wümme Zeitung“ bekannt zu geben.
- b) Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Anträge zu Ergänzung der Tagesordnung können bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand gestellt werden.

§ 14

Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.
- b) Sämtliche Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist.

- c) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Änderung der Satzung, Vereinigung mit einem anderen Verein und Auflösung des Vereins, werden durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmfähigen Mitglieder gefasst.
- d) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- e) Beantragt ein Mitglied eine nicht öffentliche Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
- f) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine 3/4- Mehrheit der anwesenden stimmfähigen Mitglieder notwendig.
- g) Zur Auflösung des Vereins bzw. beim Zusammenschluss des Vereins mit einem anderen Verein (Fusion) muss insbesondere der § 20 beachtet werden.
- h) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses muss alle wesentlichen Vorgänge der Versammlung enthalten. Alle Ergebnisse (Beschlussfassungen, Wahlen) müssen so genau wie möglich festgehalten werden (Gesamtstimmzahl, Ja-Stimmen, Nein - Stimmen, Enthaltungen).
Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem jeweiligen Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.
Das Protokoll kann von den Mitgliedern auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- i) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind und ihr Einverständnis mündlich erklären, oder Mitglieder deren Einverständnis hinsichtlich der ihnen zugedachten Wahl bei Abwesenheit schriftlich vorliegt.

§ 15 Der Vorstand

- a) Dem geschäftsführenden Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Beauftragten für Finanzen,
 - dem Beauftragten für den Sportbetrieb
 - dem Schriftwart.
 Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist:
 - der 1. Vorsitzende
 - die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Beauftragte für das Kassenwesen
 Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- b) Dem erweiterte Vorstand gehören an:
 - die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - der Ehrenvorsitzende,
 - der Beauftragte für Kurse,
 - der Sozialwart,
 - der Beauftragte für den Jugendsport ,
 - der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen der Ehrenvorsitzende, werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahlen werden in folgendem Rhythmus vorgenommen:
In den Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt:
 - der erste Vorsitzende,
 - der Schriftwart,
 - der Beauftragte für den Sportbetrieb,
 - der Sozialwart,

- der Beauftragte für den Jugendsport,
 - der Beauftragte für Kurse,
 - die Vertreter des Ortsjugendringes.
- In den Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt:
- die Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - der Beauftragte für Finanzen,
 - der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und
 - die Mitglieder des Ehrenrates (für die Dauer von 4 Jahren).
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand im Interesse der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein geeignetes Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Geschäfts der/des Ausgeschiedenen beauftragen.
- e) Der Vorstand kann spezielle Aufgaben auf Sparten-/Abteilungsleiter, Fachwarte, Übungsleiter, Obleute oder Delegierte übertragen.
- f) Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen/Ämter stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise weiblichen und männlichen Bewerbern offen.
- g) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie den Empfehlungen des Vereinsrates. Er bereitet die von der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlüsse vor. Das Verfahren der Beschlussfassung regelt § 14. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann bzw. sollte dann ein Mitglied aus seinen Reihen mit dem Vorsitz des Ausschusses betrauen. Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung und Entlassung von haupt und -nebenamtlichen Kräften/Mitarbeitern, die auf Empfehlung des Vereinsrates eingestellt oder entlassen werden sollen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Diese sind jedoch vorher mit dem Vereinsrat zu besprechen.
- Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere eine Aufgabenteilung und -beschreibung für die Vorstandsmitglieder enthält. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten und den Vereinsrat zu informieren.
- h) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt dies einer der beiden Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzung ist gegeben, wenn mindestens 7 Vorstandsmitglieder, davon 3 nach § 26 BGB bestellten, anwesend sind.
- i) Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- Eilbedürftige Entscheidungen können auch durch Umfrage getroffen werden. Sie bedürfen jedoch nachträglich einer Bestätigung auf der nächsten Vorstandssitzung und sind zu protokollieren.
- j) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 16 Der Vereinsrat

Der Vereinsrat besteht aus folgenden Personen:

- den Mitgliedern des Vorstandes,
- allen Sparten-/Abteilungsleitern,
- allen Sparten-/Abteilungsjugendwarten und
- den Vertretern im Ortsjugendring.

Die Abteilungs-/Spartenleiter werden durch die Mitglieder der einzelnen Sparte/Abteilung in den Jahren mit gerader Jahreszahl vor dem Termin der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl leitet der Sportwart, einer der Vorsitzenden des Vereins oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied des Vorstandes. Sollte eine Wahl nicht im vorgeschriebenen Zeitraum vor der Mitgliederversammlung stattfinden können, ist diese in Abstimmung mit dem Vorstand auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich. Von den Sparten-/Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll mit allen Beschlüssen und den Wahlen zu fertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Die Bestätigung der Wahl des Abteilungs-/Spartenleiters in dem Jahr mit gerader Endziffer bleibt davon unberührt.

Jede Abteilung/Sparte ist berechtigt einen eigenen Sparten-Abteilungsvorstand zu bilden. Sie wird jedoch auf den Vereinsratssitzungen durch den Sparten-/Abteilungsleiter vertreten, bei Abwesenheit kann auch der Vertreter des Sparten-/Abteilungsleiters an den Vereinsratssitzungen teilnehmen.

Die Vereinsratssitzungen werden geleitet vom Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner beiden Vertreter.

Es sollten mindestens drei Vereinsratssitzungen pro Geschäftsjahr durchgeführt werden. Über die Termine entscheidet der Vorstand.

Die Aufgaben des Vereinsrates bestehen u.a. darin, Vorschläge zur:

- Einstellung bzw. Entlassung von haupt-/nebenamtlichen Mitarbeitern/Kräften,
 - Durchführung des Sportbetriebes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- zu unterbreiten.

Weiterhin spricht der Vereinsrat Empfehlungen zur:

- Erstellung des Haushaltsplanes,
- Beitragsanpassung,
- Vorbereitung der Wahlen,
- Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlungen aus.

Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse und für die Behandlung der Anregungen und Empfehlungen des Vereinsrates zuständig und hat den Vereinsrat entsprechend zu informieren.

§ 17 Der Ehrenrat

Dem Ehrenrat gehören fünf Mitglieder an. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und Stellvertreter.

Die Mitglieder des Ehrenrates müssen dem Verein mindestens 10 Jahre angehören, 35 Jahre alt sein und dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Mitglied des Ehrenrates aus, so ist der Ehrenrat berechtigt, sich durch Eigenwahl zu ergänzen.

Zu den Aufgaben des Ehrenrates gehören:

- a) Tradition und Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu fördern und zu wahren,
- b) Schlichtung von Streitigkeiten,
- c) Berufungs- und Entscheidungsinstanz für Mitglieder bei Streitigkeiten und Vereins-Ausschlüssen.

Jede Entscheidung ist dem Betroffenen und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 18 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder, die sich um den Verein oder die Förderung des Sportwesens besonders verdient gemacht haben, durch den Vorstand ernannt werden. Dies gilt auch für die Ernennung eines Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden. Die Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

§ 19 Das Finanzwesen

Das Finanzwesen des Vereins wird durch drei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, überwacht. Von diesen ist in jedem Jahr der am längsten im Amt befindliche neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist erst nach drei Jahren möglich.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, mindestens einmal nach Ablauf des Kalenderjahres eine vollständige Überprüfung des Kassenwesens durchzuführen. Daneben sind außerordentliche, nicht angekündigte Prüfungen jederzeit zulässig.

Von diesen Prüfungen ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen und dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 20 Auflösung und Fusion

Der Verein kann nur aufgelöst oder aber mit einem anderen Verein verschmolzen (Fusion) werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sind aber nicht $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die innerhalb der nächsten 4 Wochen stattzufinden hat. Die Auflösung bzw. Fusion gilt dann als beschlossen, wenn in dieser Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, sich $\frac{3}{4}$ der abstimmenden Mitglieder dafür erklären. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Niedersachsen oder dessen Rechtsnachfolger zu, der dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Bei einer Fusion mit einem anderen Verein fließt das Vereinsvermögen in die Fusion.

Die Neufassung dieser Satzung ist von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12. November 2014 genehmigt worden und tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lilienthal, den 14. September 2014